

BERT STEFFENS

Auf der Jaugel 5  
D-56626 Andernach  
Tel.: (0)2632-309261  
Fax: - 82800  
E-Mail:  
[steffens@bestomatic.com](mailto:steffens@bestomatic.com)

---

BERT STEFFENS - A. d. Jaugel 5 - D-56626 Andernach

**Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3**

**76 131 Karlsruhe**

Faxbrief : 09061207  
Empfänger-  
Fax : 0 721 – 91 01.382  
Tel. : .0  
E-mail : [bverfg@bundesverfassungsgericht.de](mailto:bverfg@bundesverfassungsgericht.de)  
zgl. Anlagen: --  
Seite : 01/7

---

*Betr.:*

Andernach, den 12.06.2009

**VERFASSUNGSBESCHWERDE**

von

Bert Steffens  
Auf der Jaugel 5,  
56 626 Andernach

- Beschwerdeführer (Bf) -

**wegen**

Verletzung seiner Rechte als wahlberechtigter Bürger in der  
bevorstehenden Bundestagswahl 2009

**auf Grund**

- a) der Beschränkung der Möglichkeit der Kundgabe seines politischen Willens als Wahlberechtigten, hier durch die gemäß § 34 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 45 Bundeswahlordnung (BWO) vorgegebene Ausgestaltung des amtlichen Stimmzettels und
- b) der bisherigen Art der Berechnung der Wahlergebnisse.

**Als wahlberechtigter Bürger der Bundesrepublik Deutschland, lege ich wegen**

- (a) der Beschränkung der Möglichkeit der Kundgabe meines politischen Willens als Wahlberechtigter, hier durch die gemäß § 34 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 45 Bundeswahlordnung (BWO) vorgegebene Ausgestaltung der amtlichen Stimmzettel und
- (b) der bisherigen Art der Berechnung der Wahlergebnisse,

**Verfassungsbeschwerde****ein und beantrage:**

Zu (a) Eine Ergänzung, bzw. Änderung jener gesetzlichen Regeln, welche die Ausgestaltung des amtlichen Stimmzettels bestimmen, dahingehend, dass vom Wahlberechtigten durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht werden kann, dass keine der sich zur Wahl stellenden Erst- oder Zweitstimmen gewählt wird.

Zu (b) Die Zugrundelegung aller, also der einhundert Prozent der Wahlberechtigten zwecks der prozentualen Berechnung des Wahlergebnisses, unabhängig davon, ob das Gericht im Sinne des Antrages zu (a) entscheidet.

**Verletzte Grundrechte (Maßstabsnormen)**

Art. 1 Abs. 1 S. 1	GG	(Unantastbarkeit der Menschenwürde)
Art. 3 Abs. 1	GG	(Gleichheit vor dem Gesetz)
Art. 3 Abs. 3	GG	(Verbot einer Benachteiligung oder Bevorzugung, auch nicht wegen politischer Anschauungen)
Art. 5 Abs. 1	GG	(Recht auf freie Meinungsäußerung)
Art. 20 Abs. 2	GG	(Verfassungsgrundsätze)
Art. 38 Abs. 1 S. 1	GG	(Demokratieprinzip; aktives Wahlrecht)
Art. 3 des 1. ZP der EMRK i.V.m. Art. 25 GG		(Recht zur freien Äußerung der Meinung bei der Wahl gesetzgebender Organe)

---

## A Begründung

1. Der bisher (nicht nur) bei Bundestagswahlen zur Verfügung stehende amtliche Stimmzettel, bietet einem Wahlberechtigten nicht die Möglichkeit kenntlich zu machen, dass er keiner der sich bewerbenden Erst- und Zweitstimmen sein Vertrauen schenken kann und will.

Die Folge dieses Mangels aus der Ausgestaltung des Stimmzettels ist, dass ein derartiger Wahlberechtigter nur zwei Möglichkeiten hat, seine politische Meinung und damit seine Wahlentscheidung zu den Bewerbern und Landeslisten zum Ausdruck zu bringen:

- 1.1 Er benutzt den Stimmzettel nicht oder
- 1.2 er macht den Stimmzettel ungültig.

1.3 Gleich ob er sich gemäß Ziff. 1.1 oder 1.2 entscheidet, wird er so behandelt, als ob er als Wahlberechtigter nicht existieren würde. Wie immer er hier auch vorgeht, werden seine elementaren Rechte verletzt,

einerseits auf Grund der mangelhaften Ausgestaltung des Stimmzettels und - unabhängig davon –

andererseits auf Grund der Unterschlagung seiner Existenz als wahlberechtigter Bürger bei der Berechnung der prozentualen Wahlergebnisse.

2. Der vorgeschilderte Sachverhalt verletzt grob die o. g. Maßstabsnormen und damit die Rechte eines solchen Wahlberechtigten, wie auch des Bf, denn:

2.1 „Wahlrecht“ bedeutet hier, zwischen politischen Bewerbern eine Wahl zu treffen oder keinen der Bewerber zu wählen, denn es besteht keine Pflicht auf jeden Fall einen der Bewerber wählen zu müssen.

Ein Nein des Wahlberechtigten zu allen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerbern und Landeslisten (Erst- und Zweitstimmen) ist demnach auch eine politische Äußerung. Diese ist aber frei auf dem Stimmzettel zu gewährleisten und bei der prozentualen Berechnung der Wahlergebnisse mit einzubeziehen.

2.2 Das von Deutschland am 13.02.1957 ratifizierte 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention legt mit dem dortigen Art. 3 die Verpflichtung der vertragsschließenden Parteien fest:

**- Article 3 – Right to free elections -**

*The High Contracting Parties undertake to hold free elections at reasonable intervals by secret ballot, under conditions which will ensure the free expression of the opinion of the people in the choice of the legislature.*

(Englischer Originaltext)

**- Artikel 3 – Recht auf freie Wahlen -**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.

(Bereinigte Übersetzung)

2.3 Das genannte Zusatzprotokoll zur EMRK, wie die völkerrechtlich bedeutsame EMRK insgesamt, ist gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts und geht den Gesetzen vor.

2.3.1 Damit ist auch – 52 (!) Jahre nach der auch von Deutschland vollzogenen Ratifikation des o. g. Zusatzprotokolls – jedem deutschen wahlberechtigten Bürger garantiert, bei einer Wahl der gesetzgebenden Organe seine politische Meinung frei ausdrücken zu können. Genau dies macht aber der amtliche Stimmzettel dem deutschen Wahlberechtigten nur unzureichend möglich, was zu der Unfreiheit führt, einen der Bewerber und/oder eine der Landeslisten wählen zu müssen, wenn seine Stimme bei der Berechnung des Wahlergebnisses überhaupt Berücksichtigung finden soll.

2.3.2 Diese wie vor geschilderte Unfreiheit erzeugt zwangsläufig eine unfreie Wahl, indem das Recht des Wählers zur freien politischen Äußerung bei Wahlen verletzt wird.

3. Weiter wird der Wähler - den Bf mit eingeschlossen - der bei Wahlen seine politische Meinung gemäß (a) nicht zum Ausdruck bringen kann, auch in seinem Recht aus

3.1 Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, weil er gegenüber den anderen Wählern vor dem Gesetz ungleich behandelt wird und weiter aus

3.2 Art. 3 Abs. 3 GG verletzt, weil er wegen anderer politischer Anschauung benachteiligt wird und weiter aus

3.3 Art. 5 Abs. 1 GG verletzt, weil seine Meinungsäußerungsfreiheit beschnitten wird und weiter aus

3.4 Art. 20 Abs. 2 GG verletzt, weil sein Recht als Mitglied des Volkes verletzt wird, von dem alle Staatsgewalt ausgeht und dieses dadurch Gewalt ausübt, in dem es diese mittels Wahlen an drei besondere Organe auf Zeit delegiert und weiter aus

3.5 Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG verletzt, weil er nicht nur nicht frei und gleich wählen, sondern überhaupt keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung des Parlaments nehmen kann.

4. Über diese erheblichen Rechtsverletzungen hinaus, führt die derzeitige Art der Berechnung der Stimmen der Wahlberechtigten, welche – an der Realität vorbei - jene unterschlägt, die zu den sich bewerbenden Erst- und Zweitstimmen ein Nein aussprechen wollten, zu unhaltbaren, völlig demokratiefernen Zuständen im Staate, denn:

4.1 Bei der bisherigen Art irrealer Wahlberechnung, können bei einer Minderheit von nur (beispielhaft) 30 Prozent der Wahlberechtigten, die auf dem derzeitigen Stimmzettel ihre politische Meinung durch Ankreuzen einer Erst- und/oder Zweitstimme kenntlich machen konnten, trotz einer Mehrheit von 70 Prozent der Wahlberechtigten, die ihr Nein auf dem Stimmzettel nicht haben zum Ausdruck bringen können, Parteien eine politische Legitimation zur Regierungsbildung behaupten, obwohl diese Legitimation von der Mehrheit der wahlberechtigten Bürger real nie erteilt wurde.

Dieses Irreale ist nur möglich, weil die 30 Prozent als Grundlage für die prozentuale Berechnung genommen werden, derart, als ob diese Minderheit 100 Prozent der Wahlberechtigten verkörperte. Solches ist in einem Staate, der von sich behauptet ein demokratischer Staat zu sein, unerträglich, denn:

Die derzeitigen, hier dargestellten Sachverhalte verletzen grob den ‚Hauptsatz der Demokratie‘ aus Art. 20 Abs. 1 S. 1, der besagt.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Es heißt dort nicht „Alle Staatsgewalt geht nur von den Wahlurnengängern aus“ oder auch nicht „Alle Staatsgewalt geht nur von jenen aus, die eine der, wenn auch vertrauensunwürdigen Parteien oder Kandidaten gewählt haben“.

4.2 Eine beachtenswerte, weil demokratiegefährdende Folge der derzeitigen irrealen Wahlberechnung ist, dass auch solche Parteien in den Bundestag (und

Landesparlamente) einziehen können, die bei realer Wahlberechnung unter die Fünf-Prozent-Grenze fallen würden. Die irrealer Wahlberechnung fördert also auch noch den politischen Einfluss von erklärten Feinden der Demokratie und führt diesen auf Grund der Parteienfinanzierung auch noch Steuergelder zu.

## **B** **Rechtsausführungen**

1. Alle vorgenannten Maßstabsnormen basieren unbestreitbar auf der Selbstbestimmtheit, die jedem Menschsein im gleichen Maße zu Eigen ist. Die Selbstbestimmtheit ist vom Menschen mittels des wesentlichen kennzeichnenden Merkmals seiner Spezies, der Erkenntnisfähigkeit erkannt worden, samt seiner Elementarfürheiten und Elementarrechte. So ist die Selbstbestimmtheit des Menschen jenes, was die im Art. 1 S. 1 GG genannte, aber (immer noch) rechtsunbestimmte Menschenwürde ausmacht.

Der vorgeschilderte Sachverhalt bedeutet, dass nicht nur die genannten Rechte des Bf – und anderer Wahlberechtigten in gleicher Situation –, vielmehr insbesondere dessen Menschenwürde verletzt wurde.

## **C** **Rechtslage**

### **1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde:**

1.1 Der Bf wird, sollten die unter (a) und (b) dargestellten Missstände nicht beseitigt werden, i.S. des Art. 93 Abs. 1 S. 4a.

„durch öffentliche Gewalt“ in seinen hier benannten Grundrechten und den weiteren o. g. Maßstabsnormen und damit in seiner Menschenwürde verletzt.

Damit ist die Beschwerde zulässig, weil die Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 S. 4a. GG und die des § 90 Abs.1 BVerfGG erfüllt werden.

1.2 Ein anderer Rechtsweg, als der der Verfassungsbeschwerde, stand für die Beseitigung der Verletzung der Menschenwürde und der verletzten Rechte dem Bf nicht offen.

### **2. Annahmefähigkeit:**

2.1 Die Beschwerde ist gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG anzunehmen.

3. **Begründetheit:**

3.1 Die Beschwerde ist durch die im Abschnitt A gemachten Ausführungen begründet.

4. **Maßstabsnormen:**

4.1 Die hier mindestens anzulegenden Maßstabsnormen sind auf Seite 2 unter „Verletzte Grundrechte (Maßstabsnormen)“ benannt.

Es wird beantragt, die Verfassungsbeschwerde anzunehmen und gemäß dem Antrag zu entscheiden.

(gez.: Bert Steffens)